



Arzneimittel und Kooperation
im Gesundheitswesen AKG e.V.
Prävention vor Sanktion

NEWSLETTER

05.04.2017

AKG News 2/2017

Inhalt

In dieser Ausgabe lesen Sie:

++ 11. AKG-Mitgliederversammlung am 25.04.2017 ++ Compliance in Europa ++ Antikorruptionsgesetz in Frankreich ++ Whistleblower – öffentliche EU-Konsultationen ++ Bundesärztekammer contra EU-Kommission ++ Ärztekammern prüfen Kooperationen ++ Image der Pharmaindustrie ++ BGH-Richter Thomas Fischer im Abseits ++ Neuer KBV-Vorstand ++ Neues Wettbewerbsregister für kriminelle Unternehmen ++ Neue BPI/AKG Publikation zum Antikorruptionsgesetz ++ Neue FSA-Entscheidung ++ Der AKG-Lesetipp ++ AKG-Veranstaltungen 1. Halbjahr 2017 ++

1. 11. AKG-Mitgliederversammlung am 25.04.2017

Die 11. AKG Mitgliederversammlung steht unmittelbar bevor. Wer sich noch nicht angemeldet hat, kann dies immer noch gern tun. Den Einladungsflyer und das Anmeldefax erhalten Sie im Anhang. Im Anschluss an die Grußworte wird Herr **Prof. Dr. Martin Schulz, LL.M. (Yale)**, Professor für deutsches und internationales Privat- und Unternehmensrecht an German Graduate School of Management and Law (GGS), Heilbronn sowie seine wissenschaftliche Mitarbeiterin, **Frau Sarah Schwab** zum Thema „**Kriterien für erfolgreiches Compliance-Management – Ein Vergleich mit dem Vereinigten Königreich und Frankreich**“ ihre Gastvorträge halten.

Danach wird **Frau Prof. Dr. Ruth Linssen**, Professorin für Soziologie und Recht an der Fachhochschule Münster, das Thema „**Compliance-Kommunikation braucht Kopf und Bauch - oder Hirn und Herz**“ aus der soziologischer Sicht beleuchten.

„Bitte beachten Sie!! Ergebnisse der AKG-Vergütungsstudie

Im Internen Teil unserer Mitgliederversammlung wird Kai Christian Bleicken, AKG Geschäftsführer, gemeinsam mit Herrn Dr. Hans-Peter Walther, Geschäftsführer primus consulting group GmbH, erste Ergebnisse zur AKG-Vergütungsstudie präsentieren.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen und auf ein Wiedersehen in Berlin.

[Anmeldung und Programm finden Sie hier.](#)

2. Compliance in Europa

Die primäre Verantwortung für die Einhaltung des Gesetzes, wie in jedem anderen Bereich auch liegt bei jenen, die dem Gesetz unterliegen. Obwohl klar ist, dass Unternehmen verpflichtet sind, die Vorschriften einzuhalten sind, sind sie weitgehend frei darüber zu entscheiden, wie sie die Einhaltung der Regeln im Unternehmen organisieren.

Es versteht sich von selbst, dass das Bewusstsein für die Regeln immer eine Voraussetzung für die wirksame Einhaltung ist.

Die EU-Kommission hat unter dem Titel

„Was Unternehmen besser machen können, Einhaltung der EU-Wettbewerbsregeln“

Eine Compliance-Broschüre verfasst, die sich darauf konzentriert Unternehmen zu helfen, nicht mit den EU-Wettbewerbsregeln in Konflikt zu kommen.

In seinem Vorwort schreibt **Joaquín Almunia**, bis 2014 Vizepräsident der Europäischen Kommission und Kommissar für Wettbewerb:

„Schauen Sie sich diese Broschüre als Road Safety Broschüre vor der Urlaubszeit. Sie wissen, dass Verkehrsregeln in Ihrem eigenen Interesse sind und Sie sich der Gefahr bewusst sein müssen, der Sie sich selbst und andere aussetzen, wenn Sie zu schnell oder über eine rote Ampel fahren. Dennoch ist die Versuchung immer da, die Geschwindigkeitsbegrenzungen oder andere Verkehrszeichen zu ignorieren. Diese kurze Broschüre ist eine Art des Wettbewerbs, die Straßenverkehrsordnung, die Ihnen helfen, mit den geltenden Vorschriften entsprechen. Ich wünsche Ihnen viel Erfolg bei Ihren geschäftlichen Vorhaben. Fahren Sie sicher!“

EU-Wettbewerbsregeln betreffen alle, die geschäftlich in der EU, da sie direkt für alle Unternehmen gelten, die innerhalb der EU tätig sind. Dies bedeutet nicht nur Führungskräfte, die Entscheidungen im Interesse ihrer Unternehmen treffen, sondern auch Mitarbeiter, die diese Entscheidungen umzusetzen.

Zwei der wichtigsten Bestimmungen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) befassen sich mit dem Marktverhalten von Unternehmen:

- Artikel 101 verbietet Vereinbarungen zwischen Unternehmen, die Beschränkung des Wettbewerbs, es sei denn, dass sie erhebliche Vorteile für Kunden und Verbraucher, beinhalten. Die auffälligsten Beispiele für wettbewerbswidrige Kontakte zwischen Unternehmen sind Preisabsprachen, Austausch von Märkten oder Kunden Einschränkungen bei der Zuweisung, Herstellung oder Abgabe von Produkten. Diese Verstöße werden von der Kommission sehr entschieden verfolgt und können dazu führen, dass Unternehmen mit hohen Geldstrafen belegt werden.
- Artikel 102 verbietet den Missbrauch marktbeherrschender Unternehmen. Wenn Unternehmen einen großen Teil ihres Geschäfts in einem bestimmten Markt haben, dürften sie eine beherrschende Stellung in diesem Markt zu halten. Solche Firmen haben eine besondere Verantwortung ihr Verhalten so auszuüben, so dass es nicht als

missbräuchlich angesehen werden kann.

Beispiele für missbräuchliche Verhaltensweisen marktbeherrschender Unternehmen sind: unverhältnismäßig hohe Preise für die Kunden oder unrealistisch niedrige Preise, die Wettbewerber aus dem Markt drängen; ungerechtfertigte Diskriminierung zwischen Kunden oder Handelspartnern ungerechtfertigte Handelsbedingungen aufzuzwingen.

Am Schluss der Broschüre heißt es:

„Die Kommission begrüßt und unterstützt alle Compliance-Bemühungen von Unternehmen, die dazu beitragen, die feste Verwurzelung einer wirklich wettbewerbsfähigen Kultur in allen Sektoren der europäischen Wirtschaft zu gewährleisten.“

Damit leisten wir mit unseren Kodizes und unserem Leitmotiv „Prävention vor Sanktion“ einen wichtigen Beitrag für die europäische Wettbewerbskultur.

Die Broschüre, die sich zwar weniger mit dem speziellen Gesundheitsbereich, sondern vielmehr mit dem allgemeinen [Wettbewerbsrecht in der EU befasst, erhalten Sie hier](#).

3. Antikorruptionsgesetz in Frankreich

Seit Mitte Dezember gilt in Frankreich ein neues Antikorruptionsgesetz. Auch deutsche Firmen sind gezwungen, Prozesse in ihren französischen Niederlassungen entsprechend anzupassen. Mittelständler mit Niederlassung in Frankreich müssen schnellstmöglich ihre Compliance-Regeln überarbeiten. Am 10. Dezember wurde ein Gesetz verabschiedet, das Firmen zu mehr Antikorruptionsmaßnahmen anhalten will, indem es sie verpflichtet, ein Compliance-Programm zur Prävention von Korruption einzuführen. Nach einer sechsmonatigen Übergangsphase tritt das Gesetz im Juni 2017 in Kraft.

Laut dem neuen Antikorruptionsgesetz „Sapin II“ müssen Firmen ein Compliance-Programm einführen, das spezifische Maßnahmen und Verfahren enthält. Dazu gehört unter anderem die Aufnahme eines Verhaltenskodex in die Betriebsordnung des Unternehmens. „Interne Prozesse und Geschäftspartner müssen regelmäßig auf die Einhaltung von Antikorruptionsregeln kontrolliert werden“, so Bénédicte Querenet-Hahn, Partnerin der deutsch-französischen Kanzlei GGV in Paris.

Die Einführung und die Beachtung der neuen Maßnahmen liegen hauptsächlich in der Verantwortung der Unternehmen selbst. Zusätzlich überwacht eine speziell geschaffene Antikorruptionsagentur die Einhaltung des Gesetzes.

Besonderes Augenmerk wird auch auf die Einbindung von Arbeitnehmern bei der Antikorruptionsbekämpfung gelegt. Mitarbeiter können auf Situationen und Prozesse hinweisen, die gegen den Verhaltenskodex oder das Antikorruptionsgesetz verstoßen, ohne dafür ihren Job zu riskieren. Den Schutz dieser sogenannten Whistleblower – unter anderem die Vertraulichkeit ihrer Identität – müssen Unternehmen daher laut Gesetz garantieren. Zu ihnen gehören laut Definition natürliche Personen, die einen Verstoß gegen eine Verordnung oder ein Abkommen aufdecken oder anzeigen. Die Einführung eines Whistleblowing-Systems ist schon ab 50 französischen

Arbeitnehmern verpflichtend – und gilt ohne Übergangsphase.

Die Pflicht zur Einführung eines Compliance-Programms gilt für Firmen mit mehr als 500 Arbeitnehmern und mehr als 100 Millionen Euro Jahresumsatz. Sowohl französische Gesellschaften als auch Frankreich-Niederlassungen eines deutschen Unternehmens, die diese Schwellenwerte überschreiten, müssen entsprechend handeln.

Bei Nichteinhaltung der im Gesetz definierten Regeln haftet der Geschäftsführer der französischen Niederlassung. Er selbst kann mit bis zu 200.000 Euro Strafe belegt werden, die Gesellschaft als juristische Person zusätzlich dazu noch einmal mit 1 Million Euro.

4. Whistleblower – öffentliche EU-Konsultationen

Die Europäische Kommission hat Anfang März eine öffentliche Konsultation zum Schutz von Hinweisgebern (Whistleblowern) veröffentlicht. Diese soll unter anderem dazu beitragen zu prüfen, ob Maßnahmen auf EU-Ebene erforderlich sind.

Ziel der Konsultation soll es sein, Informationen, Erfahrungen und Meinungen im Hinblick darauf zu sammeln, welche Vor- und Nachteile der Schutz von Hinweisgebern mit sich bringt, welche Probleme sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene durch (vermeintliche) Lücken, Schwächen und Unterschiede des derzeitigen Hinweisgeberschutzes verursacht werden, und ob Mindestschutzstandards erforderlich sind. Gefragt wird auch, wie eine Sensibilisierung der Öffentlichkeit in diesem Bereich erreicht werden kann und welche Aspekte in Bezug auf den Schutz vor Repressalien am Arbeitsplatz für den wirksamen Schutz von Hinweisgebern erforderlich sind.

Die Kommission unterstützt das Ziel des Schutzes von Hinweisgebern vor Repressalien in vollem Umfang. Die Angst vor Repressalien kann potenzielle Hinweisgeber abschrecken. Der Schutz von Hinweisgebern vor Repressalien kann folglich zur Sicherung des öffentlichen Interesses beitragen und die Rechtsstaatlichkeit sowie die in Artikel 11 der Charta der Grundrechte der EU verankerte Meinungsfreiheit stärken.

In dem Hintergrunddokument der Kommission heißt es:

„Zur Stärkung des Schutzes von Hinweisgebern wird die Kommission unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips den Handlungsspielraum für horizontale oder weitergehende sektorale Maßnahmen auf EU-Ebene ausloten.

Diese Konsultation soll in diese Bewertung einfließen, ohne jedoch etwaigen Maßnahmen der Europäischen Union oder der Frage, inwieweit eine EU-Maßnahme angesichts der abgegrenzten Zuständigkeiten der EU rechtlich durchführbar ist, vorzugreifen.

Das Ziel besteht darin, die Eingaben einer breiten Palette von betroffenen Interessenträgern, darunter öffentliche Behörden, Richter, Staatsanwälte, Bürgerbeauftragte, EU-Institutionen und Agenturen, internationale Organisationen, private Unternehmen, Berufs- und Wirtschaftsverbände, Gewerkschaften und Gewerkschaftsverbände, Journalisten, Medienvertreter, die Zivilgesellschaft, Universitäten und die allgemeine Öffentlichkeit zu erfassen.“

Der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) und die angeschlossenen Mitgliedsverbände können ihre Stellungnahme bis zum 30.04.2017 übersenden.

5. Bundesärztekammer contra EU-Kommission

Mit dem zu Jahresbeginn veröffentlichten Richtlinienentwurf [2016/0404 (COD)] erhebt die Kommission den Anspruch, vor Erlass neuer oder auch vor einer Änderung bereits bestehender nationaler Vorschriften zur Berufsausübung im Dienstleistungssektor deren Notwendigkeit und Angemessenheit einer systematischen Bewertung zu unterziehen.

In einem Schreiben an das Bundesgesundheitsministerium, das Bundesjustizministerium und das Bundeswirtschaftsministerium warnt Prof. Dr. Frank Ulrich Montgomery, Präsident der Bundesärztekammer (BÄK), davor, diesen Richtlinienvorschlag im Bereich des Gesundheitswesens umzusetzen. Er verstoße gegen das in den EU-Verträgen verankerte Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip. Zudem drohten ein erheblicher Mehraufwand sowie zusätzliche Kosten durch Gutachten und Studien. Besonders gravierend sei, dass die in dem Vorschlag angelegte Begründungspflicht für Neuerungen bzw. Änderungen der Berufsvorschriften die Rechtssetzung verzögert. Dies betrifft auch wichtige Maßnahmen zum Schutz von Patienten.

In ersten Stellungnahmen hatten Bundesärzte- und Bundeszahnärztekammer (BÄK) unter anderem den damit einhergehenden bürokratischen Aufwand kritisiert oder auch, dass Vorschriften, die dem Patientenschutz dienen, ökonomischen Interessen untergeordnet würden. Nun hat die BÄK eine ausführliche Stellungnahme zu dem EU-Richtlinienvorschlag veröffentlicht. Die BÄK weist darauf hin, dass die darin enthaltenen Prüfkriterien nicht im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs stehen. Dieser betone darüber hinaus in seinen Urteilen stets das Recht der Mitgliedsstaaten, selbst zu entscheiden, welche Berufe sie wie stark reglementieren. Die BÄK stellt klar: Die in Deutschland vom Gesetzgeber, dem Satzungsgeber und den Gerichten vor jeder Maßnahme oder Entscheidung vorgenommene Verhältnismäßigkeitsprüfung sei bereits jetzt geübte Praxis. Hierzu verpflichteten das Grundgesetz und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. So gewährleisteten die Landesärztekammern unter anderem über das ärztliche Berufsrecht eine qualitativ hochwertige medizinische Versorgung der Bevölkerung.

Die Stellungnahme der Bundesärztekammer zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (COM(2016) 822 final) vom 10.01.2017 [erhalten Sie hier](#).

6. Ärztekammern prüfen Kooperationen

Wer sich an das Berufsrecht hält, muss nichts befürchten! So war bislang die Parole. Eine Veranstaltung in der Kaiserin Friedrich-Stiftung in Berlin zu den Auswirkungen des Antikorruptionsgesetzes zeigte, dass die Antworten häufig doch nicht so einfach sind, wie es zunächst scheint.

Oberstaatsanwalt Christian Müller von der Generalstaatsanwaltschaft Celle wies darauf hin, dass

die Staatsanwaltschaften derzeit in einer "Findungsphase" seien.

„Wir haben nicht kraft unserer Urkunde die Fachkompetenz, wir müssen uns auch erst ins Berufsrecht einarbeiten“, betonte Müller.

Ein Beispiel für Strafbarkeitsrisiken: Eigentlich berufsrechtlich zulässige Kooperationen können unlauter sein, wenn das vereinbarte Entgelt nicht dem Wert der erbrachten Leistungen entspricht. Das kann bei Gemeinschaftspraxen geschehen, in denen der Seniorpartner wesentlich mehr Gewinn erhalte als der Juniorpartner.

Rechtsanwalt Professor Martin Stellpflug forderte die Ärztekammern auf, konkret zu sagen, was sie für sinnvoll halten und was nicht. Er sagte: „Es könnte hilfreich sein, wenn der Paragraf 31 der Berufsordnung nicht nur aus vier Sätzen besteht, sondern aus vier Seiten“.

Karsten Scholz, Justiziar der Ärztekammer Niedersachsen riet dazu, die ersten Entscheidungen der Staatsanwaltschaften und Gerichte abzuwarten, sich dann zusammenzusetzen und eventuell in zwei Jahren einen **Verhaltenskodex** zu erlassen. Hört, hört!!

Es gab Zeiten, die so lange nicht her sind, da wurden die Verhaltenskodizes der Pharmaindustrie milde belächelt. Wir sind gern zum Dialog bereit und bieten unsere fachliche Kooperation an.

7. Image der Pharmaindustrie

Die Pharmaindustrie hat weiterhin ein schlechtes Image. Nach Ansicht von fast drei Vierteln der Deutschen (73 Prozent) ist die Branche vor allem auf eigene Gewinne bedacht und wirtschaftet zu Lasten der Sozialkassen. Das geht aus einer veröffentlichten Studie im Auftrag der Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers (PwC) hervor (Healthcare-Barometer 2017).

In einem Gespräch äußerte sich Michael Burkhart, Partner bei PwC und Leiter des Bereichs Gesundheitswesen & Pharma, zu den Ergebnissen der aktuellen Studie:

„Um das Image der Branche ist es in Deutschland nach wie vor schlecht bestellt. Fast drei Viertel der Befragten unterstellen, dass die Pharmaindustrie nur auf ihren Gewinn bedacht ist, 68 Prozent wünschen sich, dass die Arzneimittel-Hersteller mehr auf innovative Forschung setzen als auf die Entwicklung preisgünstiger Nachahmerprodukte. Die Pharmaunternehmen werden meiner Einschätzung nach in diesem Punkt zu Unrecht geprügelt: Die Erforschung neuer Medikamente ist stets verbunden mit einem hohen Risiko des Totalausfalls, wenn das neue Medikament keinen Zusatznutzen stiftet. In der Automobilbranche bedeutet ein „geflopptes“ neues Modell oft nur einen Rückgang der Verkaufszahlen um 10 Prozent. Bei forschenden Pharmaunternehmen heißt es „außer Spesen nichts gewesen“. Dadurch ist der Kosten- und Innovationsdruck höher als in anderen Branchen. Forschung ist trotz exzellenter Infrastruktur in Deutschland deshalb immer schwerer zu finanzieren. Im Bereich der Antibiotika ist das schon der Fall - mit der Konsequenz, dass für Patienten mit multiresistenten Keimen schon jetzt keine neuen Wirkstoffe ausreichend erforscht werden.“

Burkhart ergänzt:

„Bisher versucht jeder Akteur im Gesundheitswesen seine Ziele zu verfolgen. Diese sind

mindestens teilweise widerstreitend. In keinem Fall haben alle das Wohl des Patienten als einzige Handlungsmaxime oder definieren diese unterschiedlich. Gefragt sind daher neue Kooperationsmodelle, bei denen Pharmaunternehmen mit wissenschaftlichen Einrichtungen, Non-profit-Organisationen und dem Staat zusammenarbeiten, um die Zufriedenheit der Patienten in den Fokus zu rücken. Neue Formen der Anreize sollten für alle Akteure geschaffen werden, die die Zufriedenheit des Patienten und Bürgers im Auge haben. Dabei spielen Qualität und Kosten zwar eine Rolle, aber eben nicht ausschließlich. Zuwendung, Individualität und „ganzheitliche“ Begleitung müssen zukünftig eine größere Rolle spielen.“

Nach dem Healthcare Barometer 2017 fällt die Beurteilung des deutschen Gesundheitswesens insgesamt äußerst positiv aus. Vier von fünf Befragten (79 Prozent) sagen demnach, alle Leistungen für eine gute medizinische Versorgung zu erhalten. Nur 40 Prozent haben eine private Zusatzversicherung abgeschlossen. 85 Prozent seien mit den Leistungen ihrer Krankenkasse beziehungsweise Krankenversicherung zufrieden. Zwei Drittel (64 Prozent) zählten das deutsche Gesundheitssystem zu den drei besten der Welt.

[Das Healthcare-Barometer 2017 erhalten Sie hier.](#)

8. BGH-Richter Thomas Fischer im Abseits

Eine kleine Anfrage der Grünen ergab, dass im Jahr 2016 ein Bundesrichter allein 275 400 Euro mit Nebentätigkeiten verdiente. Der Name wurde zwar nicht genannt, aber Fachkreise gehen davon aus, dass es sich dabei um Thomas Fischer, den Vorsitzenden des Zweiten BGH-Strafsenats handelt. Er verfasst den wichtigsten Strafrechtskommentar, der jährlich in neuer Auflage erscheint. Außerdem schreibt er eine wöchentliche Kolumne.

Fischer ist berühmt für seine juristischen Fachtexte - als Kolumnist wütet er (zeit.de.: Kolumne "Fischer im Recht"). Auf seinen Berufsstand blickt er in seiner Kolumne so: "Der Jurist ist seiner Natur nach ein furchtsamer Mensch. Er bewegt sich nur ungern dort, wo es heiß, staubig, laut und gefährlich ist." Fischers Senat wird in Justizkreisen "Rebellensenat" genannt. Er ist dabei, einen Grundsatz nach dem anderen umzustoßen.

Fischer bestreitet, dass dienstliche Interessen durch seine Nebentätigkeiten beeinträchtigt seien. "Während andere im Urlaub wandern, fahre ich auf Tagungen", sagt er. Doch was man in Karlsruhe hört, klingt ganz anders: Im 2. Senat gehe es chaotisch zu, heißt es. Es sei kaum möglich, sich an zwei oder drei Tage hintereinander zu Beratungen zu treffen, wie es in den anderen Senaten üblich sei.

Bettina Limperg, Präsidentin des Bundesgerichtshofs (BGH), hat die Nebeneinkünfte von Bundesrichtern verteidigt. Die Überlastung des Bundesgerichtshofs liege nicht an den Nebentätigkeiten, die Richter außerhalb der Dienstzeit erledigen, so Limperg. Die meisten Nebentätigkeiten seien sogar gesellschaftlich erwünscht, etwa wenn BGH-Richter als Prüfer oder in der Fortbildung von Anwälten und anderen Richtern tätig sind. Und bei Büchern und Kommentaren entscheide nicht die aufgewendete Zeit, sondern der Verkaufserfolg über die Einnahmen. "Ist es dem Autor vorzuwerfen, wenn ein Kommentar beim juristischen Fachpublikum so reißenden Absatz findet?"

Thomas Fischer demnächst ohnehin am BGH ausscheiden. Er hat beantragt, ihn zum 30. April in den vorzeitigen Ruhestand zu versetzen. Der Termin liegt kurz nach seinem 64. Geburtstag.

In der FAZ vom 03.04.2017, S.17 ist zu lesen:

„Seit Monaten läuft eine Debatte um die Grenzen für richterliche Nebentätigkeiten und Wohlverhaltensregeln nach einem etwaigen Wechsel in die private Wirtschaft. Der Druck auf die Richterschaft wächst seit Monaten. Ende des vergangenen Jahres hatte sich herausgestellt, dass die Finanzrichter im Hinblick auf ihre Nebentätigkeiten zu den Spitzenverdienern gehörten....In der Fachzeitschrift "Neue Juristische Wochenschrift" heißt es, dass sich der Deutsche Richterbund einen "Ethikkodex" für die gesamte Justiz wünsche, da das deutsche Richtergesetz "zu wenig Konkretes" enthalte. Die "Hinweise zum Nebentätigkeitsrecht" aus dem Präsidium des Bundesfinanzhofs sollen gesetzliche Vorgaben konkretisieren. Wie im Bundesbeamtenengesetz unterscheiden sie zwischen zwei Arten von Nebentätigkeiten: Genehmigungspflichtige und solche, die lediglich angezeigt werden müssen, aber vom Dienstherrn untersagt werden können.... Näheres bestimmt die "Verordnung über die Nebentätigkeit der Richter im Bundesdienst". Dort befindet sich eine eher abstrakte Grundregel. Eine Nebentätigkeit ist demnach nur dann erlaubt, wenn sie das "Vertrauen in die Unabhängigkeit, Unparteilichkeit oder Unbefangenheit gefährdet" ...“

Wir sind gespannt, ob sich der Wunsch des Richterbundes.

9. Neuer KBV-Vorstand

Drei Teamplayer stehen an der Spitze der KBV Vertreterversammlung – Das Parlament der niedergelassenen Ärzte und Psychotherapeuten hat Dr. Andreas Gassen im Amt des Vorstandsvorsitzenden der Kassenärztlichen Bundesvereinigung bestätigt.

Gemeinsam wird er mit den beiden neu gewählten Vorständen Dr. Stephan Hofmeister und Dr. Thomas Kriedel die KBV auf neuen Kurs bringen und das Konzept „KBV 2020“ umsetzen.

„Wir Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten können offen in die Debatten gehen – jeder weiß, was man inhaltlich von uns zu erwarten hat. Nun kommt es darauf an, dass wir gemeinsam in die Politik hineinwirken und jene Durchschlagskraft zurückgewinnen, die wir wegen vieler Querelen in den vergangenen Jahren eingebüßt haben“, erklärte der wiedergewählte KBV-Chef Gassen. Er gab ein „eindeutiges Bekenntnis zur Arbeit im Team“ ab.

Den gemeinsamen Teamgeist betonten auch Hofmeister und Kriedel. „Die KBV hat die Verantwortung, auf der Bundesebene die Rahmenbedingungen zu schaffen, die es den Kassenärztlichen Vereinigungen ermöglichen, ihrem Sicherstellungsauftrag nachzukommen. Gemeinsam werden wir im Vorstand als gut abgestimmtes Kollegialorgan arbeiten und gemeinsam nach außen wirken“, erklärte Dr. Stephan Hofmeister, der von der KV Hamburg, wo er als stellvertretender Vorstandsvorsitzender wirkte, zur KBV nach Berlin wechselt.

Einen reichen Erfahrungsschatz bringt auch Dr. Thomas Kriedel mit, der zuletzt als Vorstand in der KV Westfalen-Lippe tätig war. „Wir wollen Zukunftsfelder für die ambulante Versorgung besetzen. Die Digitalisierung ist ein solches Thema, für das ich mich schon lange engagiere. Schließlich müssen wir uns für die Anpassung der Arbeitsbedingungen in der Versorgung an die Erwartungen junger Ärztinnen und Ärzte einsetzen. Dazu gehören die Entlastung von arztfremden Tätigkeiten, kurz: die Entbürokratisierung, die Bedingungen für Angestellte, vernetztes Arbeiten mit Kollegen und anderen Gesundheitsberufen und einiges mehr.“

10. Neues Wettbewerbsregister für kriminelle Unternehmen

Unternehmen, die durch Korruption oder Betrug auffallen, sollen keine öffentlichen Aufträge erhalten. Zu diesem Zweck verabschiedete das Bundeskabinettkabinett ein Gesetz zur Einführung eines bundeseinheitlichen Korruptionsregisters ("Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen" (Wettbewerbsregistergesetz – WRegG)).

Auf der Basis dieser "schwarzen Liste" soll es einfacher sein, Unternehmen, die Wirtschaftsdelikte begangen haben, von öffentlichen Aufträgen konsequent auszuschließen. Zu den relevanten Delikten zählen unter anderem Straftaten wie Bestechung, Geldwäsche, Betrug, Steuerhinterziehung, Terrorismusfinanzierung, kriminelle Vereinigungen oder Menschenhandel, aber auch Verstöße gegen das Kartell-, Arbeits- oder Sozialrecht.

Einzutragen sind dort rechtskräftige Urteile und Bußgeldbescheide. Die Eintragungen bleiben drei bis fünf Jahre bestehen - es sei denn, das betroffene Unternehmen weist ein effizientes Compliance Managementsystem nach, das geeignet ist, die Begehung zukünftiger Straftaten zu verhindern.

Diese Regelung erinnert sehr an den Entwurf für ein Unternehmensstrafrecht aus Nordrhein – Westfalen, der immer noch in der Schublade der SPD liegt.

Weil es aber in Deutschland noch kein Unternehmensstrafrecht gibt, bleibt die Frage der Zurechnung von Delikten, die von Personen innerhalb des Unternehmens begangen wurden. Verantwortlich für eine strafbare Handlung soll ein Unternehmen demnach sein, wenn die Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat. Ob damit auch ein Compliance- Verantwortlicher oder nur der gesetzliche Vertreter gemeint sein soll, ist noch offen. Der Kabinettsentwurf muss jetzt noch den Bundestag und den Bundesrat passieren. Auch hier stellt sich die Frage, ob der Entwurf noch im Gesetzgebungsverfahren verändert wird und noch vor der Bundestagswahl verabschiedet wird. Anderenfalls könnte dieser Entwurf der sog. Diskontinuität zum Opfer fallen. Die sachliche Diskontinuität besagt, dass Gesetzesvorhaben, die innerhalb einer Legislaturperiode nicht verabschiedet worden sind, nach Ablauf dieser Periode automatisch verfallen. Sollte das Vorhaben weiterhin angestrebt werden, muss das Gesetzgebungsverfahren – angefangen bei der Gesetzesinitiative – in der folgenden Legislaturperiode neu beginnen.

11. Neue BPI/AKG Publikation zum Antikorruptionsgesetz

Wie bereits berichtet, haben der BPI und der AKG im vergangenen Jahr eine Publikation zum Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen vom 30. Mai 2016 (BGBl I Nr. 25 S. 1254) herausgegeben. Es handelt sich um eine erste Bestandsaufnahme, an der unterschiedlichen Autoren mitgewirkt haben.

Der BPI und der AKG haben insbesondere in mehreren Informationsveranstaltungen in 2015 und 2016 sowie durch die Gründung der „AG Antikorruption“ (www.akg-antikorruption.de) einen Beitrag zur Auslegung der einschlägigen Tatbestandsmerkmale der neuen §§ 299a ff. Strafgesetzbuch (StGB) geleistet. Dieser Prozess wurde durch die Herausgabe einer Publikation fortgesetzt, um die entstandenen Rechtsfragen zu bearbeiten. Namhafte Autoren aus Praxis und Wissenschaft haben an einer ersten Bewertung des neuen Gesetzes mitgewirkt.

Am 30.04. haben die Herausgeber BPI/AKG die bisherigen und auch die neuen Autoren zu einer Redaktionskonferenz eingeladen, um die Vorbereitung einer 2. Auflage zu besprechen.

Die Teilnehmer waren sich einig, dass bis Ende 2017 eine aktualisierte Fassung vorliegen soll.

Geplant ist, dass die Publikation beim Nomos-Verlag veröffentlicht wird. Die Vertragsverhandlungen stehen kurz vor dem Abschluss.

Die Aufnahme in die Reihe Medizinstrafrecht würde eine hohe Verbreitung sichern, weil Nomos flächendeckend Werbung schaltet, das Werk in den Rezensionsverteiler und in das Verzeichnis lieferbarer Bücher aufgenommen wird. Außerdem kaufen das Buch alle Universitätsbibliotheken über das Abonnement der Reihen.

Wir werden über den weiteren Fortgang der Publikation berichten. [Die 1. Auflage erhalten sie als kostenlosen Download hier.](#)

12. Neue FSA-Entscheidung

In der jüngsten Entscheidung des FSA- Spruchkörpers ging es um Fortbildungsveranstaltungen in **Tagungsstätten mit Unterhaltungswert**, hier im Porsche Zentrum Leipzig (Az.: 2016.8-504).

Gegenstand des Verfahrens war die Beanstandung, die Daiichi Sankyo Deutschland GmbH habe eine interne Fortbildungsveranstaltung für Ärzte angekündigt, die im Porsche Zentrum Leipzig im Oktober 2016 stattfand. In der Beanstandung wird die Veranstaltungsstätte als nicht Kodex-konform bewertet und zwar im Hinblick auf den Freizeit- und Unterhaltungswert, das besondere Ambiente und die Exklusivität des Porsche-Zentrums.

Die Leitsätze der Entscheidung lauten wie folgt:

1. *„Wird den Teilnehmern zwangsläufig und unmittelbar während der gesamten Veranstaltung der besondere Unterhaltungswert der Tagungsstätte vermittelt, ist diese nicht mehr von untergeordneter Bedeutung, sie konkurriert vielmehr mit der Fortbildungsveranstaltung um die Aufmerksamkeit der Teilnehmer.*
2. *Sind die Teilnehmer einer Fortbildungsveranstaltung zwangsläufig und ständig in die Erlebniswelt, die die Tagungsstätte vermittelt, integriert, kann der damit verbundene Unterhaltungswert dieser Tagungsstätte allgegenwärtig sein.*
3. *Die Auswertung des Internetauftritts einer Tagungsstätte kann ausreichend sein, um der Schiedsstelle einen Eindruck über die Veranstaltungsstätte und ihre Auslobung zu verschaffen. Eine eigenständige Begehung vor Ort kommt vor allem dann in Betracht, wenn sich die relevanten Informationen für die Bewertung der Tagungsstätte aus den verfügbaren Unterlagen (einschl. des Internetauftritts) nicht erschließen.“*

[Den vollständigen Text der Entscheidung erhalten Sie hier.](#)

13. Der AKG Lesetip

Martin R. Schulz (Hrsg.), weitere Autoren - Compliance-Management im Unternehmen - Strategie und praktische Umsetzung

Recht Wirtschaft Steuern, Handbuch, Dezember 2016, LIX, 870 Seiten, Geb. Deutscher Fachverlag GmbH, Fachmedien Recht und Wirtschaft, 149,00 EUR ISBN 978-3-8005-1630-8

Für den Erfolg von Compliance-Management ist die nachhaltige Entwicklung einer eigenen Compliance- und Integritätskultur ein zentraler Faktor. Aktuelle Untersuchungen belegen, dass ein integrierter Ansatz von Compliance- und Integritätsmanagement mehr Erfolg verspricht als ein rein regel- und kontrollbasierter Ansatz. Schließlich empfiehlt sich neben der erforderlichen rechtlichen Einschätzung die Einbeziehung betriebswirtschaftlicher Kenntnisse bei der Einführung von Compliance-Maßnahmen im Unternehmen.



Mit seinen vielfältigen Perspektiven und Handlungsempfehlungen aus Wissenschaft und Praxis will das vorliegende Handbuch dazu beitragen, Compliance-Management als anspruchsvolle Führungsaufgabe erfolgreich zu bewältigen.

Alle Autoren sind ausgewiesene Experten aus der Wissenschaft, renommierte Rechtsanwälte und Unternehmensjuristen sowie Compliance-Officer, die über langjährige Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit Compliance-Themen in Unternehmen verfügen.

AKG Veranstaltungen

Unser Veranstaltungsplan 1. Halbjahr 2017

- 16. Mai 2017 - 17. [AKG Compliance Officer-Meeting](#) (weitere Informationen folgen)
- 23. Juni 2017 - [Seminar „Internationale Complianceregeln und die internationale Dimension von Compliance“](#)

Weitere Informationen Katharina Böhme, Tel: 030 300190930, boehme@akg-pharma.de

Alle Programme finden Sie auch unter: <http://www.akg-pharma.de/termine/>

Weitere Informationen Katharina Böhme, Tel: 030 300190930, boehme@akg-pharma.de

Save the Date!

11. AKG Mitgliederversammlung am 25. April 2017 in Berlin - [Programm und Anmeldung](#)

IMPRESSUM

Interne Kommunikation - Der Newsletter ist ausschließlich für die interne Information der Mitglieder bestimmt.

Arzneimittel und Kooperation im Gesundheitswesen AKG e.V.

Friedrichstraße 147

10117 Berlin

Telefon +49 (0) 30 - 3 00 19 09 - 30

Fax +49 (0) 30 - 3 00 19 09 - 33

Geschäftsführer: **Kai Christian Bleicken**

bleicken@akg-pharma.de

www.akg-pharma.de

Sie erhalten diese E-Mail, weil Sie sich für den Newsletter angemeldet haben. Wenn Sie künftig keine Informationen mehr per E-Mail erhalten wollen oder sich Ihre Daten geändert haben, senden Sie bitte eine E-Mail an: boehme@ak-gesundheitswesen.de

